

Antrag

der Abgeordneten Uwe Hixsch, Dr. Klaus Grehn, Roland Claus und der Fraktion der PDS

Vertrag von Nizza nachverhandeln

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag bekräftigt sein Ja zu einem friedlichen, sozialen und demokratischen Europa. Er befürwortet erneut die baldige Aufnahme der beitragswilligen Staaten in die Europäische Union. Gleichzeitig tritt er für die weitere Vertiefung des europäischen Integrationsprozesses ein. Ausgehend von diesen Zielstellungen bewertet der Deutsche Bundestag, inwieweit die Vertragsveränderungen von Nizza Erweiterung und Vertiefung der Europäischen Union befördern und kommt zu einer sehr kritischen Einschätzung:

Die Ergebnisse der Regierungskonferenz zur Reform der Institutionen der Europäischen Union, die im Vertrag von Nizza festgeschrieben wurden, entsprechen weder den selbst gestellten Zielen noch den Herausforderungen der Erweiterung der EU. Mit dem längsten aller bisherigen Europäischen Räte, einem immensen Aufwand und der Möglichkeit eines Scheiterns des Gipfels in Nizza bis zur letzten Minute wurden von den Staats- und Regierungschefs hinter verschlossenen Türen letztlich die formellen Voraussetzungen für die Aufnahme der beitragswilligen Staaten geschaffen. Die Reformversuche zur Wiedererlangung und zum Erhalt der Handlungsfähigkeit der EU auch mit 20 und mehr Mitgliedstaaten blieben in Ansätzen stecken. Die von einem Konvent aus Vertretern der nationalen Parlamente, des Europäischen Parlaments und der nationalen Regierungen erarbeitete Grundrechtecharta, die den Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union fundamentale individuelle Freiheitsrechte und soziale Rechte garantiert, wurde nicht in den Vertrag aufgenommen und ist somit weder rechtsverbindlich noch direkt einklagbar. Das Demokratiedefizit wurde nicht verringert; einige der getroffenen Entscheidungen lassen es größer werden. Die notwendige Reformierung wichtiger Politikbereiche wie der Landwirtschaft, der Strukturpolitik und der Finanzen der EU wurde überhaupt nicht in Angriff genommen.

Damit hat nach den Gipfeln von Maastricht und Amsterdam auch der von Nizza deutlich sichtbar gemacht, dass die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten und damit auch das Instrument der Regierungskonferenzen allein unfähig bzw. ungeeignet sind, im gesamteuropäischen Interesse zu denken und zu handeln.

Das Nein der Irinnen und Iren zu diesem Vertrag unterstreicht, dass die Bürgerinnen und Bürger nicht länger gewillt sind hinzunehmen, dass die Europäische Union über ihre Köpfe hinweg gestaltet und regiert wird.

Aus all diesen Gründen hält es der Deutsche Bundestag für dringend geboten, dass der Vertrag von Nizza nachgebessert wird.

Im Einzelnen wurden im Vertrag von Nizza folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Stimmengewichtung im Rat

Angestrebt war die Vereinfachung der Beschlussfassung im Rat. Dafür wurde die Methode der so genannten doppelten einfachen Mehrheit (einfache Mehrheit der Mitgliedstaaten plus einfache Mehrheit der Bevölkerung der EU) favorisiert, weil sie nicht nur einfach anzuwenden, sondern zugleich auch transparent und demokratisch ist. Beschlossen wurde aber ein äußerst komplizierter Mechanismus einer dreifachen Mehrheit. Neben dem bisher angewandten System der Stimmengewichtung in Anlehnung an die Bevölkerungszahl, die aufgrund der Beitritte neu festgelegt wurde und der Mehrheit der Mitgliedstaaten kommt noch das „demografische Sicherheitsnetz“ – also die Mehrheit der Gesamtbevölkerung der Union hinzu, die mindestens 62 % betragen muss.

Das angestrebte Ziel der Vereinfachung der Entscheidungsprozesse wurde nicht nur verfehlt, sondern ins Gegenteil verkehrt. Das Ergebnis ist nicht nur komplizierter und intransparenter als der bisherige Entscheidungsmodus, es erschwert künftige Mehrheitsentscheidungen. Einerseits liegt die Hürde für die Annahme von Beschlüssen nach den Beitritten mit 74 % sehr hoch, andererseits ermöglicht es wegen des dreifachen und damit insgesamt deutlich niedrigeren Schwellenwertes für Sperrminoritäten die Blockade durch nur zwei große Staaten, was einem Vetorecht sehr nahe kommt.

Als positiv an dieser Entscheidung ist lediglich zu werten, dass in einem Protokoll des Vertrages von Nizza den Beitrittsländern ihre Stimmen bereits zugeteilt wurden als Signal eines baldigen Beitritts.

2. Ausweitung von Mehrheitsentscheidungen im Rat

Angesichts der Tatsache, dass bald 20 und mehr Staaten Mitglied der Europäischen Union sein werden galt es, für die künftige Handlungsfähigkeit der Union die Mehrheitsentscheidung zum Prinzip und Einstimmigkeitsvoten zur Ausnahme zu machen. Dies ist aufgrund vieler nationaler Egoismen der Mitgliedstaaten nicht gelungen. Erreicht wurde ein Übergang zur qualifizierten Mehrheitsentscheidung in 35 Fällen, wobei einige längere Übergangsfristen haben bzw. einstimmig beschlossen werden müssen. Zusätzlich werden mit qualifizierter Mehrheit nach Inkrafttreten des Vertrages der Kommissionspräsident und das Kollegium ernannt. In Kernbereichen der EU-Politik jedoch, wie der Steuer-, Umwelt- oder Sozialpolitik, der Außen- und Sicherheitspolitik, wurden entweder keine oder nur geringfügige Änderungen vorgenommen. Die Strukturpolitik wird frühestens 2007 in die „qualifizierte Mehrheit“ überführt, was bei siebenjährigen Laufzeiten bedeutet, dass erst ab 2013 auf diese Weise abgestimmt werden kann.

3. Kommission

Hinsichtlich der Größe der Kommission wurde beschlossen, dass mit Beginn der Tätigkeit der nächsten EU-Kommission ab 1. Januar 2005 jedes Mitgliedsland einen Kommissar stellt, bis die Union 26 Mitglieder hat. Mit Beitritt des 27. Mitgliedstaates hat der Rat die neue Größe der Kommission, die dann unter der Zahl der Mitgliedstaaten liegt, einstimmig zu beschließen; ebenso die Modalitäten für eine gleichberechtigte Rotation.

Gestärkt wurde die Rolle des Kommissionspräsidenten. Er darf zukünftig sowohl sein Kabinett umbilden als auch Kommissionsmitglieder entlassen. Präsident und Kollegium werden künftig vom Rat mit qualifizierter Mehrheit benannt.

4. Europäisches Parlament

Geändert wurde die erst in Amsterdam festgelegte Höchstgrenze von 700 auf 732 Abgeordnete ohne vorherige Konsultation des Europäischen Parlaments. Übergangsweise darf diese Zahl sogar erheblich überschritten werden. Die Erhöhung kommt vor allem Deutschland entgegen, da es als einziges großes Land seine 99 Sitze behält. Die genaue Sitzverteilung folgte keinem Prinzip, sondern wurde Ad hoc als Kompensation für das bei der Stimmengewichtung im Rat erzielte Ergebnis festgelegt. Dabei wurden Tschechien und Ungarn bei der Sitzverteilung nicht gleichberechtigt behandelt, da sie weniger Sitze erhielten als Staaten mit geringerer Bevölkerung. Diese Entscheidung muss in Zusammenhang mit den Beitrittsverhandlungen der beiden Staaten unbedingt revidiert werden. Von dieser Ausnahme abgesehen, wurde jedoch die Proportionalität von Sitzverteilung und Bevölkerungszahl verbessert. Das Europäische Parlament ist der eigentliche Verlierer im Vertrag von Nizza. Es wurde keine generelle Kopplung der Mehrheitsentscheidungen an die Mitentscheidung des Europäischen Parlaments im legislativen Bereich vorgenommen. Von den in qualifizierte Mehrheit überführten 35 Artikeln darf das Europäische Parlament nur in 7 Artikeln mitentscheiden. Die bereits in Amsterdam in die qualifizierte Mehrheit, aber nicht in die Mitentscheidung, überführten Artikel, wurden auch in Nizza nicht dem Europäischen Parlament zur Mitentscheidung überantwortet. Damit ist das Europäische Parlament von der Mitentscheidung in den wichtigsten Politikbereichen, die der qualifizierten Mehrheitsentscheidung unterliegen bzw. dorthin überführt werden, wie Gemeinsame Agrarpolitik, Wirtschafts- und Währungsunion, Wettbewerb, staatliche Beihilfen, Strukturpolitik, ebenso ausgeschlossen wie bei allen einstimmig zu treffenden Entscheidungen des Rates. Das demokratische Defizit der EU wurde mit den Beschlüssen von Nizza weiter vergrößert.

5. Verstärkte Zusammenarbeit

Die erst in Amsterdam in die Verträge eingeführte „verstärkte Zusammenarbeit“ wird erleichtert. Die Möglichkeit eines Vetos beim Auslösemechanismus für die erste und dritte Säule wurde abgeschafft. Gleichzeitig wurde die Mindestteilnehmerzahl unabhängig von der Zahl der Mitgliedstaaten auf 8 festgelegt. Bisher musste die Mehrheit der Mitgliedstaaten teilnehmen. Ausgedehnt wurde die Möglichkeit der „verstärkten Zusammenarbeit“ auf die zweite Säule des EU-Vertrages. Allerdings wird sie beschränkt auf die Implementierung von Gemeinsamen Standpunkten und Aktionen; sie gilt nicht für Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen. Das Europäische Parlament wird beim Auslösemechanismus unterschiedlich beteiligt. Im Bereich der ersten Säule (Gemeinschaftspolitiken) muss es zustimmen, in der zweiten Säule (GASP) wird es unterrichtet, in der dritten Säule (Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Recht) wird es angehört. Mit diesen Änderungen rückt die Umwandlung der Europäischen Union in eine Art Freihandelszone bei gleichzeitiger zwischenstaatlicher Zusammenarbeit von jeweils einigen Staaten in gemeinsam interessierenden Politikbereichen in den Bereich des Möglichen. Kerneuropakonzepte wären damit im Rahmen der EU auch institutionalisiert durchführbar.

6. Weitere wichtige Vertragsänderungen

Der Artikel 7 des EU-Vertrages wird um eine Bestimmung ergänzt, nach der in Zukunft an einen Mitgliedstaat, bei dem die Gefahr von schwerwiegenden Verletzungen der Grundwerte der Europäischen Union besteht, geeignete Empfehlungen gerichtet werden können. Er sieht für das Europäische Parlament sowohl das Vorschlagsrecht als auch die Zustimmung vor der Aussprechung der Empfehlung vor.

Mit der Einfügung von Absatz 2 in Artikel 191 EG-Vertrag wurde eine Rechtsgrundlage für den Erlass einer Rahmengesetzgebung für die europäischen politischen Parteien einschließlich ihrer Finanzierung geschaffen. Sie bildet die institutionellen Voraussetzungen für das Zustandekommen eines europäischen Parteienrechts und beseitigt die Rechtsunsicherheit in Bezug auf die europäischen Parteien, insbesondere ihre Finanzierung.

Die mit dem Vertrag geschaffenen Grundlagen für eine schrittweise Reform des Europäischen Gerichtshofes ermöglichen die notwendigen Anpassungen bei der Erweiterung. Die diesbezüglich gefassten Beschlüsse kommen den Forderungen des Europäischen Parlaments in wesentlichen Punkten entgegen. Von besonderer Bedeutung ist die Gleichstellung des Europäischen Parlaments mit dem Rat und der Kommission hinsichtlich des Klagerechtes vor dem EuGH in Artikel 230 EGV.

Die in Nizza beschlossenen Veränderungen der Verträge bleiben mit wenigen Ausnahmen hinter dem Vertrag von Amsterdam zurück. Sollten sie in Kraft treten, wäre die Union weniger handlungsfähig und transparent. Ihre gravierenden Demokratiedefizite würden sich noch verstärken. Insofern ist eine Ablehnung des Vertrages von Nizza – wie jüngst beim irischen Referendum – nicht gleichbedeutend mit einer Ablehnung der Erweiterung der Europäischen Union. Sie ist vielmehr ein Zeichen dafür, dass die Bürgerinnen und Bürger mit den vorgenommenen Reformschritten nicht zufrieden sind, da „Brüsseler“ Entscheidungen für sie immer weniger nachvollziehbar und beeinflussbar werden. Die EU-Kommission und die Regierungen der Mitgliedstaaten sollten aus den Reaktionen in Irland, ähnlichen Signalen in anderen Staaten und der massiven Kritik einer großen Mehrheit der Abgeordneten des Europäischen Parlaments Schlussfolgerungen hinsichtlich der Nachbesserung des Nizzaer Vertrages ziehen statt sie zu übergehen bzw. zu ignorieren.

II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

ihre Stimme und das politische Gewicht der Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Union dafür einzusetzen,

- das irische Votum gegen den Vertrag von Nizza ernst zu nehmen und den Vertrag nachzubessern;
- in diesem Sinn den Beitrittsprozess vom Vertrag von Nizza abzutrennen, um nicht die Beitrittsländer für institutionelle Fehlentscheidungen der EU zu bestrafen und die Erweiterung im vorgesehenen Zeitraum zu gewährleisten;
- dazu die für die Erweiterung im Vertrag von Nizza verankerten formalen Voraussetzungen wie Stimmenzahl im Rat und Sitze im Europäischen Parlament nach Korrektur der Stimmen für Tschechien und Ungarn als gemeinsamen EU-Standpunkt zur Grundlage von Verhandlungen mit den Beitrittsländern zu machen, die nach Abschluss der Verhandlungen Bestandteil der Beitrittsverträge werden, die der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten bedürfen;
- unter belgischer Präsidentschaft Nachverhandlungen der Nizza-Ergebnisse zur Stimmengewichtung im Rat und der Ausweitung der Mehrheitsentscheidungen einschließlich der Mitentscheidung des Europäischen Parlaments zu führen und erfolgreich zu beenden;
- die Grundrechtecharta in die Verträge zu übernehmen und damit ihre Rechtsverbindlichkeit und individuelle Einklagbarkeit zu garantieren;

- die mangelnde Transparenz der Entscheidungen in der EU und ihr Demokratiedefizit durch die Ausarbeitung eines Verfassungsvertrages für die Europäische Union zu korrigieren, die zügig in Angriff genommen werden sollte, woran die Beitrittsländer zu beteiligen sind;
- den Verfassungsentwurf und künftige Veränderungen und Weiterentwicklungen in der europäischen Integration unter maßgeblicher Mitwirkung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente sowie der europäischen Bevölkerung zu erarbeiten und dabei auf das „Konventmodell“ zurückzugreifen, das sich bei der Ausarbeitung der Grundrechtecharta als erfolgreiche Form erwiesen hat.

Berlin, den 27. Juni 2001

Uwe Hixsch
Dr. Klaus Grehn
Roland Claus und Fraktion

